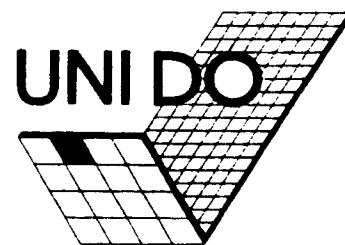


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 7/96

Dortmund, 26.06.1996

Inhalt:



Amtlicher Teil:

Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Chemie an der
Universität Dortmund mit dem Abschluß, Erste Staatsprüfung für das
Lehramt für die Sekundarstufe I, vom 05.06.1996

Seite 1 - 17

Amtlicher Teil

Die Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund hat in ihrer 108. Sitzung am 21.03.1996 die Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sekundarstufe I an der Universität Dortmund beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 05.06.1996 vom Rektor ausgefertigt worden und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

STUDIENORDNUNG
für das Studium des Unterrichtsfaches Chemie an der Universität Dortmund
mit dem Abschluß
"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I"
vom
05.06.1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 - 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Beginn des Studiums
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 9 Aufbau des Grundstudiums
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des Grundstudiums
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Aufbau des Hauptstudiums
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums
- § 14 Studien- und Leistungsnachweise
- § 15 Schulpraktische Studien
- § 16 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung
- § 18 Erste Staatsprüfung - die schriftliche Hausarbeit
- § 19 Erste Staatsprüfung - die Prüfung im Unterrichtsfach Chemie
- § 20 Freiversuch
- § 21 Erweiterungsprüfung
- § 22 Studienplan
- § 23 Studienberatung
- § 24 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 25 Fächerkombinationen
- § 26 Möglichkeiten zur Promotion
- § 27 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anhang: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754) das Studium im Unterrichtsfach Chemie an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I".

§ 2

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie die Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studenumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studierenden gestellt.

§ 3

Voraussetzungen für das Studium

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Näheres regelt das Universitätsgesetz (§ 65, § 66).

§ 4

Beginn des Studiums

Das Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden. Der Studienplan ist jedoch auf einen Beginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 5

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Nach § 41 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester).

(2) Das Studium des Unterrichtsfaches Chemie umfaßt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 43 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen. Die Studienordnung ermöglicht es, Studienleistungen in unterschiedlicher Form zu erbringen.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten im Fach Chemie, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe I selbständig auszuüben. Dabei soll ein kompetenter verantwortungsbewußter Chemielehrer herangebildet werden, der den Chemieunterricht in der Sekundarstufe I selbständig planen, durchführen und dessen Ergebnisse überprüfen, auswerten und interpretieren kann. Die erfolgreich bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I bestätigt die Erreichung des Studienziels.

§ 7

Inhalte und Aufbau des Studiums

Das Studium des Unterrichtsfaches Chemie umfaßt ein Grundstudium von 18 Semesterwochenstunden und ein Hauptstudium von 25 Semesterwochenstunden. Es gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Andere Gebiete der Chemie
4. Didaktik der Chemie

Die Inhalte der zu diesen Bereichen angebotenen und im Studienplan näher bezeichneten Lehrveranstaltungen können dem jährlich erscheinenden Studienverlaufsplan des Fachbereichs Chemie entnommen werden.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) Im Fach Chemie werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten; die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsankündigungen angegeben:

V = Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, methodische Kenntnisse sowie Überblicke über Forschungsergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt.

S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion komplexe wissenschaftliche Fragestellungen in systematischem Zusammenhang behandelt, neue Erkenntnisse erarbeitet und aktuelle Probleme und Ergebnisse diskutiert und beurteilt.

P = Praktikum: Praktika dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten durch Bearbeitung experimenteller Aufgaben. Zu den Inhalten gehören die Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten.

Sch = Schulpraktische Studien: Tagespraktikum und Blockpraktikum, siehe § 15

Ex = Exkursion: Exkursionen dienen der Vertiefung eines Sachgebiets durch Erkundungen außerhalb der Hochschule.

Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten: Die Anleitung führt im Rahmen der schriftlichen Hausarbeit in eine selbständige forschende Tätigkeit ein. Bei der Planung, Durchführung und Auswertung werden die Studierenden durch den Betreuer der Arbeit fachkundig beraten.

(2) Im Studium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen unterschieden. Dabei bedeuten:

Pfl = Pflichtlehrveranstaltungen: Alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltungen: Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen sind.

§ 9

Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium hat einen Umfang von 18 Semesterwochenstunden. Im Grundstudium werden die grundlegenden Inhalte und Methoden des Unterrichtsfaches Chemie vermittelt die erforderlich sind, um das Hauptstudium erfolgreich zu absolvieren. Es soll nach dem dritten Semester abgeschlossen sein. Alle im Studienplan aufgeführten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind Pflichtveranstaltungen.

(2) Das Grundstudium gliedert sich in die folgenden Teilgebiete (TG):

TG 1	Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie	6 SWS
TG 2	Einführung in die Organische Chemie	6 SWS
TG 3	Einführung in die Didaktik der Chemie	6 SWS

(3) Im Grundstudium ist das Chemische Praktikum I abzuleisten. Es besteht aus zwei Teilen und vermittelt Inhalte aus den Teilgebieten 1 und 2 und wird anteilmäßig auf das Studium dieser Teilgebiete angerechnet.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

(1) Studierende, die das Studium im Wintersemester aufnehmen, sollen erst das Teilgebiet 1 und dann das Teilgebiet 2 studieren. Sie können zum Praktikum des Teilgebiets 2 erst zugelassen werden, nachdem sie das Teilgebiet 1 erfolgreich abgeschlossen haben. Studierende, die das Studium im Sommersemester aufnehmen, haben die Möglichkeit, an den Veranstaltungen des Teilgebiets 2 teilzunehmen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den beiden Teilen des Chemischen Praktikums I ist die Teilnahme an je einer Vorbesprechung mit Sicherheitsbelehrung, deren Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen ist.

§ 11

Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Durchführung der Prüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

(2) Die Prüfung wird in mündlicher Form abgelegt.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel für die mündliche Prüfung etwa 30 Minuten. Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Teilgebiete:

1. Einführung in die Anorganische Chemie
2. Einführung in die Organische Chemie
3. Einführung in die Didaktik der Chemie

(4) Die Zwischenprüfung soll mit dem dritten Fachsemester, spätestens mit dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist je ein Leistungsnachweis aus den Teilgebieten 1 und 2 aufgrund einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht oder einer mündlichen Prüfung.

§ 12

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfaßt 25 Semesterwochenstunden, davon 17 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich und 8 Semesterwochenstunden im Wahlpflichtbereich. Es gliedert sich in die Bereiche A bis D. Diese — sowie die z.Zt. angebotenen Teilgebiete — sind nachfolgend aufgelistet.

Bereiche	Teilgebiete
A Anorganische Chemie	1 Chemie der Metalle 2 Chemie der Nichtmetalle
B Organische Chemie	1 Reaktionsmechanismen 2 Synthesen
C Andere Gebiete der Chemie	1 Physikalische Chemie
D Didaktik der Chemie	1 Voraussetzungen, Ziele, Methoden und Medien des Chemieunterrichts 2 Schulorientiertes Experimentieren

(2) Im Hauptstudium ist das Chemische Praktikum II bestehend aus Teilpraktika mit zugeordneten Praktikumsseminaren in Anorganischer und Organischer Chemie im Umfang von je 4 SWS abzuleisten. Die Studieninhalte dieser Praktikusteile sind den Teilgebieten A 1 / A 2 und B 1 / B 2 zugeordnet und werden im Umfang von jeweils 2 SWS auf das Studium dieser Teilgebiete angerechnet. Außerdem ist das Praktikum des Bereichs D: Demonstrations- und Schülexperimente im Umfang von 4 SWS abzuleisten.

(3) Im Hauptstudium sind 4 Teilgebiete zu studieren, und zwar:

- je 1 Teilgebiet aus den Bereichen A, B und D im Umfang von 4 SWS unter Anrechnung von 2 SWS aus dem jeweiligen Pflichtpraktikum

- das Teilgebiet C1 im Umfang von 5 SWS (einschließlich Praktikum).

Eines der gewählten Teilgebiete ist vertieft im Umfang von 6 SWS zu studieren. Hierzu stehen — bei Anrechnung von 2 SWS aus dem jeweiligen Pflichtpraktikum — weitere 2 SWS im Wahlpflichtbereich zur Verfügung.

Falls die schriftliche Hausarbeit im Unterrichtsfach Chemie angefertigt wird, dient das vertiefte Teilgebiet als Vorbereitung auf die Arbeit.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist der Abschluß der Zwischenprüfung.

(2) Für die Zulassung zum Chemischen Praktikum II gilt § 10, Abs. 2 entsprechend.

§ 14

Studien- und Leistungsnachweise

(1) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise in den Teilgebieten 1 und 2 als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

(2) Ein Leistungsnachweis des Grundstudiums wird erworben durch eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht oder durch eine mündliche Prüfung.

(3) Über die Praktika des Hauptstudiums (Chemisches Praktikum II, sowie Demonstrations- und Schülexperimente) sind gemäß LPO qualifizierte Studiennachweise vorzulegen. Sie werden durch testierte Versuchsprotokolle erworben.

(4) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen:

- einer im Teilgebiet der Vertiefung,
- einer in der Didaktik der Chemie.

Ist die Vertiefung im Bereich D erfolgt, ist der zweite Leistungsnachweis aus den Bereichen A bis C zu erbringen.

In den beiden anderen Teilgebieten ist je ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.

(5) Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums wird erbracht durch eine Arbeit unter Aufsicht oder eine mündliche Prüfung oder einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine schriftliche Ausarbeitung. Die zu erbringenden Leistungen müssen die Breite des Teilgebietes abdecken.

(6) Ein qualifizierter Studiennachweis gemäß Abs. 4 wird erbracht durch eine Arbeit unter Aufsicht oder eine mündliche Prüfung.

§ 15

Schulpraktische Studien

(1) Schulpraktische Studien sind verbindliche Bestandteile des Studiums des Unterrichtsfaches Chemie.

(2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,

- zu lernen, Unterricht nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
- die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
- Aktionen und Interaktionen zu erkennen,
- in Zusammenarbeit mit dem Mentor den Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen Unterricht zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt dabei beim Mentor.

(3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:

a) Fachdidaktisches Tagespraktikum

Das fachdidaktische Tagespraktikum findet als semesterbegleitendes Praktikum im Hauptstudium statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung fachdidaktischer Lehrveranstaltungen mit Unterrichtsbesuchen der Studierenden an Schulen der Sekundarstufe I. Für das fachdidaktische Tagespraktikum werden 2 SWS auf das Studium des Unterrichtsfaches Chemie angerechnet. Die Teilnahme wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

b) Blockpraktikum

Das Blockpraktikum findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in erziehungswissenschaftlichen oder in fachdidaktischen oder in erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe I. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel 4 Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Für ein Blockpraktikum werden zwei SWS auf den Studienumfang des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme am Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund und der Schule bescheinigt.

(4) Schulpraktische Studien (Tagespraktikum und Blockpraktikum) gehören zum Pflichtangebot des Faches. Sofern die Studierenden weder in Erziehungswissenschaft noch im anderen Unterrichtsfach an einem Blockpraktikum teilgenommen haben, ist dieses im Unterrichtsfach Chemie abzuleisten.

(5) Die schulpraktischen Studien können nur mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(6) Nähere Einzelheiten zur Durchführung der schulpraktischen Studien regelt die "Praktikumsordnung für schulpraktische Studien der Universität Dortmund".

§ 16**Allgemeine Zulassungsregelungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

Bei den Praktika und den schulpraktischen Studien ist die Teilnehmerzahl aus organisatorischen und aus Sicherheitsgründen begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des jeweiligen Lehrenden der Dekan oder ein von ihm beauftragter Lehrender den Zugang (§ 81, Abs. 3 UG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Chemie im Studiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zuhörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen sind.

2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Chemie im Studiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen sind.

3. Studierende, die für diese Lehrveranstaltung als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 1 UG zugelassen sind.

4. Andere Studierende der Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.

Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden. Der Fachbereich stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß den unter Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

Der Fachbereich kann gemäß § 81 UG für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für das Unterrichtsfach Chemie eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

§ 17

Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind - bezogen auf das Unterrichtsfach Chemie - gemäß § 14 LPO vorzulegen:

- der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- der Nachweis der vertieften Studien in zwei Teilgebieten,
- ein qualifizierter Studiennachweis.

(2) Für die Ergänzung des Zulassungsantrags sind gemäß § 15 LPO vorzulegen:

- die verbleibenden qualifizierten Studiennachweise über die Praktika,
- die verbleibenden Leistungsnachweise,
- die qualifizierten Studiennachweise in den Teilgebieten ohne Leistungsnachweis,
- der Nachweis der schulpraktischen Studien.

§ 18

Erste Staatsprüfung - die schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist als erste Prüfungsleistung zu erbringen. Die Arbeit kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, soll spätestens im sechsten Semester angefertigt werden.
- (2) Die schriftliche Hausarbeit kann nach Wahl der Studierenden im Unterrichtsfach Chemie oder im zweiten Unterrichtsfach — oder im begründeten Ausnahmefall in Erziehungswissenschaft — angefertigt werden. Sie soll in der Regel im Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen 3 Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden; bei dem Themenvorschlag soll hierzu Stellung genommen werden. Der Antrag ist spätestens nach Mitteilung des Themas unverzüglich zu stellen.
- (4) Die schriftliche Hausarbeit in einem Teilgebiet kann nur begonnen werden, wenn der qualifizierte Studiennachweis über das diesem Teilgebiet zugeordnete Praktikum sowie der Leistungsnachweis über die vertieften Studien in diesem Teilgebiet vorgelegt werden.
- (5) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 LPO.

§ 19

Erste Staatsprüfung - die Prüfung im Unterrichtsfach Chemie

- (1) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ist im Unterrichtsfach Chemie eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (4 Stunden) anzufertigen und eine mündliche Prüfung (40 Minuten) abzulegen.
- (2) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.

§ 20

Freiversuch

(1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen.

(2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.

(3) Die näheren Einzelheiten regelt § 28 LPO.

§ 21

Erweiterungsprüfung

(1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen zu diesem Lehramt in Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes gemäß § 4 LABG abgelegt werden, die auch in der Ersten Staatsprüfung gewählt werden können. Mit Genehmigung des Kultusministeriums können Erweiterungsprüfungen auch in anderen Fächern abgelegt werden, sofern entsprechender Bedarf besteht.

(2) Für die Zulassung und die Durchführung der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung. Die Anforderungen im jeweiligen Fach sind zugrunde zu legen.

(3) Die näheren Einzelheiten regelt § 29 LPO.

§ 22

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet Art und Umfang der den Bereichen und Teilgebieten zugeordneten Lehrveranstaltungen. Der Studienplan gibt die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen im Grundstudium an (vergl. § 10, Abs. 1) und dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau und die zeitliche Abfolge des Hauptstudiums.

§ 23

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung für das Studium im Fach Chemie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch den Fachstudienberater. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studium, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 24

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen oder anderen Einrichtungen im Hochschulbereich gemäß § 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden (§ 13, Abs. 4 LPO).

(2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiengangs entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung bis zur Hälfte der im Fach Chemie zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden (§ 13, Abs. 2 LPO).

(3) Studien, die an einer gemäß § 2 Abs. 1 LABG als gleichwertig anerkannten Einrichtung im Hochschulbereich durchgeführt wurden, werden anerkannt, sofern sie den Anforderungen der Prüfungs- und Studienordnungen entsprechen (§ 5, Abs. 2 LPO).

(4) Die Anerkennung von Prüfungen, Prüfungsleistungen und Lehrbefähigungen ist in § 19 und 20 LABG in Verbindung mit § 56-60 LPO geregelt.

(5) Die Entscheidung in den Fällen der Abs. 1-3 trifft das Staatliche Prüfungsamt.

§ 25

Fächerkombinationen

Das Unterrichtsfach Chemie für die Sekundarstufe I kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit den Unterrichtsfächern

Biologie
 Deutsch
 Englisch
 Geographie
 Geschichte
 Hauswirtschaftswissenschaft
 Kunst
 Mathematik
 Musik
 Physik
 Religionslehre
 Sport
 Technik
 Textilgestaltung

kombiniert werden.

§ 26

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs und weiteren Studien ist z. Zt. nur eine Promotion in den Erziehungswissenschaften oder ggf. im zweiten Fach möglich. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Universität Dortmund für die jeweiligen Fachbereiche.

§ 27

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Unterrichtsfaches Chemie mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I", die ihr Studium im Wintersemester 1994/95 oder später aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 24. Januar 1996 und der Lehrerausbildungskommission vom 21. März 1996.

Dortmund, den 05.06.1996

Der Rektor
der Universität Dortmund

Univ.-Prof. Dr. A. Klein

Anhang

Studienplan für das Unterrichtsfach Chemie mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt Chemie für die Sekundarstufe I" (Empfehlung)

Semester	Name der Veranstaltung	V	S	P
WS	Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie	2	1	3
SS	Einführung in die Organische Chemie	2	1	3
WS	Einführung in die Fachdidaktik Chemie	2	2	
	Tagespraktikum		2	
Zwischenprüfung				
SS	Metalle (A1)	2 WP		
	Praktikum (A1 / A2)		1	3
	Reaktionsmechanismen (B2)	2 WP		
	ggf. Blockpraktikum		(2)	
WS	Nichtmetalle (A2)	2 WP		
	Synthesen (B1)	2 WP		
	Praktikum (B1 / B2)		1	3
	Demonstrationsexperimente (D1 / D2)			2
	Voraussetzungen, Ziele, Methoden und Medien (D1 / Vertiefung D)		2 WP	
	Analytische Chemie (Vertiefung A)	2 WP		
	Chemische Technologie I (Vertiefung C)	2 WP		
SS	Physikalische Chemie (C1)	2	1	2
	Schülerexperimente (D1 / D2)			2
	Schulorientiertes Experimentieren (D2 / Vertiefung D)		2 WP	
	Chemische Technologie II (Vertiefung B)	2 WP		